

VERTRAG

über die Abgeltung von urheberrechtlichen und
leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen nach
dem Urheberrechtsgesetz

geschlossen zwischen dem
Bund, vertreten durch das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium
für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und das
Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
und den Bundesländern

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg und

Wien, im folgenden "Länder" genannt, einerseits und

den Verwertungsgesellschaften

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-
musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH,

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte
Gesellschaft mbH,

Musikedition Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und
Ansprüchen aus Musikeditionen reg. Genossenschaft mbH.

Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft
(L.V.G.) reg. Genossenschaft mbH,

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH,

Österreichische Interpretengesellschaft (ÖSTIG),

V.A.M. Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien,

Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK)

Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (VBT)

Verwertungsgesellschaft Dachverband der Filmschaffenden (VDFS)

und
Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR),
im folgenden "Verwertungsgesellschaften" genannt, andererseits.

Präambel

Der Nationalrat hat am 21. Jänner 1993 im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Urheberrechtsgesetznovelle 1993 eine EntschlieÙung angenommen, in der Bund und Länder ersucht werden, entsprechende Verhandlungen zu führen, um eine pauschale Abgeltung der Vergütungsansprüche an die Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen.

Die Vertragspartner verfolgen die Realisierung dieser Zielsetzung durch den gegenständlichen Vertrag.

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist eine pauschale Abgeltung jener angemessenen Vergütungen, die Urhebern und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Werkbücherei, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen, unabhängig davon, wer Rechtsträger der Einrichtung ist) nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen.

1.2 Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfaÙt sämtliche Verleihvorgänge im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen im folgenden Umfang:

- a) solange der Bund Vertragspartner ist, alle Einrichtungen des Bundes
- b) solange Länder Vertragspartner sind, alle - außer den unter lit.a angeführten - Einrichtungen, die sich im betreffenden Bundesland befinden, unabhängig davon, wer Rechtsträger dieser Einrichtung ist.

2. Vertragspartner

2.1. Die Verwertungsgesellschaften machen die Ansprüche gemäß Punkt 1.1. gemeinsam geltend. Sie verfügen für diese Tätigkeit über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen gem. Art. II UrhGNov. 1980 idF BGBl.Nr. 375/1986.

2.2. Sie halten solidarisch die Rechtsträger der in Punkt 1.2. genannten Einrichtungen hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos - hiezu gehören auch die notwendigen Kosten eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreits -, sofern sie seitens der betreffenden Einrichtung die erforderliche Information und Unterstützung erhalten. Dies gilt auch für Ansprüche etwa noch entstehender Verwertungsgesellschaften.

2.3. Die Koordinierung der Interessen des Bundes wird vom Bundeskanzleramt, die der Länder von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wahrgenommen. Für die Abwicklung der Zahlungen von seiten des Bundes sind das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, von seiten der Länder jedes Bundesland für sich entsprechend seinem Zahlungsanteil zuständig.

Die Verwertungsgesellschaften werden sowohl hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Interessen als auch in bezug auf Zahlungen und Zustellungen von der L.V.G. vertreten.

3. Höhe der Vergütung

3.1. Der Bund leistet eine jährliche Pauschalvergütung von 1,6 Millionen Schilling (zuzüglich USt.), wobei auf das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst öS 960.000,-- (zuzügl. USt) und auf das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten öS 640.000,-- (zuzügl. USt) entfallen.

3.2. In den vom Bund zu leistenden 1,6 Millionen Schilling (zuzügl. USt) ist die Vergütung für die Entlehnungen in allen der

Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen des Bundes enthalten, ferner ein Anteil von 20% der Vergütung für Entlehnungen in jenen Einrichtungen, die weder Bundeseinrichtungen noch Landes- oder Gemeindeeinrichtungen sind (insb. kirchliche Büchereien, Betriebsbüchereien und Büchereien der gesetzlichen Berufsvertretungen). Auf die Vergütung für Entlehnungen in letzteren Einrichtungen entfallen 465.000,-- Schilling zuzügl. USt. (aus dem nach Punkt 3.1. vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu leistenden Anteil), die sich wie folgt auf die der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen in den einzelnen Ländern verteilen:

Burgenland	16.135,--	Schilling (zuzügl. USt)
Kärnten	32.690,--	Schilling (zuzügl. USt)
Niederösterreich	87.885,--	Schilling (zuzügl. USt)
Oberösterreich	79.561,--	Schilling (zuzügl. USt)
Salzburg	28.784,--	Schilling (zuzügl. USt)
Steiermark	70.680,--	Schilling (zuzügl. USt)
Tirol	37.665,--	Schilling (zuzügl. USt)
Vorarlberg	19.762,--	Schilling (zuzügl. USt)
Wien	91.838,--	Schilling (zuzügl. USt)

3.3. Die Länder leisten eine jährliche Pauschalvergütung von 6,4 Millionen Schilling (zuzüglich USt.), aufgeteilt nach dem Volkszahlschlüssel, wobei auf

Burgenland	222.381	Schilling (zuzügl. USt)
Kärnten	449.718	Schilling (zuzügl. USt)
Niederösterreich	1,209.936	Schilling (zuzügl. USt)
Oberösterreich	1,094.729	Schilling (zuzügl. USt)
Salzburg	396.001	Schilling (zuzügl. USt)
Steiermark	972.603	Schilling (zuzügl. USt)
Tirol	518.360	Schilling (zuzügl. USt)
Vorarlberg	272.124	Schilling (zuzügl. USt)
Wien	1,264.148	Schilling (zuzügl. USt)

entfallen. Jedes Land leistet hiebei die Vergütung für Entlehnungen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Landes- und Gemeindeeinrichtungen des betreffenden Landes sowie 80% der Vergütung für Entlehnungen in Einrichtungen, die weder Bundeseinrichtungen noch Landes- oder Gemeindeeinrichtungen sind

(insb. kirchliche Büchereien, Betriebsbüchereien und Büchereien der gesetzlichen Berufsvertretungen). Mit der Bezahlung der vereinbarten jährlichen Vergütung von insgesamt 8 Millionen Schilling (zuzügl. USt) sind alle Ansprüche im Sinne des Punktes 1.1. abgegolten.

4. Zahlung

4.1. Die Zahlung der jährlichen Vergütung erfolgt mit jeweils befreiender Wirkung für Bund und Länder in vier gleichen Teilbeträgen bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember auf das Konto der L.V.G. Nr. 52-24050/00, bei der CA-BV.

4.2. Die erste Zahlung für das Jahr 1996 hat binnen vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Bund oder das jeweilige Land zu erfolgen, wobei sovieler Teilbeträge zu überweisen sind, wie bis zum Ende der vierwöchigen Frist an Zahlungsfälligkeiten gemäß der allgemeinen Regelung des Punktes 4.1. bereits eingetreten wären. Die übrigen Teilbeträge für 1996 sind dann unter Anwendung des Punktes 4.1. zu leisten.

4.3. Der Zahlungsanspruch gegenüber dem Bund bzw. dem jeweiligen Land gilt am Tag des Einlangens des Auftrages bei der Kreditunternehmung des Bundes bzw. des jeweiligen Landes als erfüllt.

4.4. Eine wechselseitige Haftung einer Gebietskörperschaft für Zahlungsausfälle einer anderen Gebietskörperschaft besteht nicht.

5. Auskunftspflicht

5.1. Die Verwertungsgesellschaften erklären sich für die Dauer des Vertrages bereit, von den ihnen zustehenden Rechten auf Auskunftserteilung nur zum Zwecke der Erstellung der nachstehend näher beschriebenen Verleihstatistik Gebrauch zu machen. Für die Erstellung dieser Verleihstatistik werden die Einrichtungen in folgende Kategorien eingeteilt:

5.2. Wissenschaftliche und Fachbibliotheken (im Sinne von Punkt 1.4.01 der Kulturstatistik).

- a) Universitätsbibliotheken in Wien (Bund)
- b) andere wissenschaftliche und Fachbibliotheken in Wien (Bund)
- c) Universitätsbibliotheken außerhalb von Wien (Bund)
- d) andere wissenschaftliche und Fachbibliotheken außerhalb von Wien (Bund)

5.3. Öffentliche Büchereien in Wien

- a) Kommunale Büchereien (Länder)
- b) Kirchliche Büchereien (Länder)
- c) Büchereien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammer (Bund)

5.4. Öffentliche Büchereien in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (außer Wien)

- a) Kommunale Büchereien (Länder)
- b) Kirchliche Büchereien (Länder)
- c) Büchereien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammern (Bund)

5.5. Öffentliche Büchereien in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern

- a) Kommunale Büchereien (Länder)
- b) Kirchliche Büchereien (Länder)
- c) Büchereien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammern (Bund)

5.6. Sonstige Einrichtungen (Länder)

5.7. Aus jeder dieser vierzehn Gruppen werden zwei Einrichtungen bis zum 30. November jedes Jahres nominiert; das Nominierungsrecht für je eine Einrichtung steht einerseits laut obigen Klammervermerken entweder dem Bund oder den Ländern gemeinsam, andererseits den Verwertungsgesellschaften gemeinsam zu. Wird das Nominierungsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, gilt die für das

laufende Jahr zur Erfassung vorgesehene Einrichtung automatisch für ein weiteres Jahr als namhaft gemacht.

5.8. Die Verwertungsgesellschaften haben überdies das Recht, zusätzlich pro Jahr drei spezialisierte Einrichtungen zur Erfassung der Verleihvorgänge im Bereich der Ton- und Bildtonträger zu nominieren.

5.9.1. Die Verwertungsgesellschaften haben das Recht, in den so bestimmten Einrichtungen in dem der Nominierung folgenden Jahr über einen Zeitraum von sechs Wochen selbst und auf eigene Kosten alle Verleihvorgänge (nach bibliothekarischen Merkmalen, wie z.B. nach Titel, Autor und Anzahl der Entlehnungen) zu erfassen. Sie haben dies der Einrichtung mit eingeschriebenem Brief zwei Monate vorher anzukündigen.

5.9.2. Für die Jahre 1994, 1995 und 1996 wird das in den Punkten 5.7. und 5.8. statuierte Nominierungsrecht im nachhinein ausgeübt. Die Nominierung hat im Oktober 1996 zu erfolgen. Die Verwertungsgesellschaften haben das Recht, in den so bestimmten Einrichtungen im Jahr 1996 über einen Zeitraum von sechs Wochen selbst und auf eigene Kosten alle Verleihvorgänge zu erfassen und Erhebungen über den Bestand an Werkstücken durchzuführen. Sie haben dies der Einrichtung mit eingeschriebenem Brief zwei Monate vorher anzukündigen.

5.10. Die Erklärung des Punktes 5.1. gilt nur für jene Einrichtungen, die eine Kopie ihrer Meldung an das Österreichische Statistische Zentralamt auch an die L.V.G. senden, gleichgültig, ob es sich hierbei um schriftliche Aufzeichnungen oder um Aufzeichnungen auf Datenträgern handelt. Dies gilt auch für jene Einrichtungen, die anstelle der Kopie Daten der Verleihvorgänge (nach bibliothekarischen Merkmalen, wie z.B. Titel, Autor und Anzahl der Entlehnungen) - mit Ausnahme personenbezogener Daten der Entlehner - den Verwertungsgesellschaften auf einem EDV-Datenträger in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

6.1. Dieser Vertrag tritt mit 1.1.1996 in Kraft, sobald er vom Bund und den Verwertungsgesellschaften unterzeichnet worden ist. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Länder können diesem Vertrag bis zum 30. September 1996 beitreten. Sollte ein Land nicht beitreten, so leistet der Bund für jene öffentlich zugänglichen Einrichtungen dieses Landes, die weder Bundes- noch Landes- oder Gemeindeeinrichtungen sind (insb. kirchliche Büchereien, Betriebsbüchereien und Büchereien der gesetzlichen Berufsvertretungen) keinen Beitrag gemäß Punkt 3.2. Der Bund und jene Länder, die dem Vertrag beigetreten sind, haften den Verwertungsgesellschaften nicht für jene in den Punkten 1.1. bis 3.3. angeführten Vergütungsansprüche, die diese gegenüber den Ländern haben, die dem Vertrag nicht beigetreten sind.

6.2. Die Länder haben gleichzeitig mit ihrem Beitritt rechtsverbindlich zu erklären, ob sie für das Jahr 1994 und/oder 1995 die sich für das jeweilige Land aus Punkt 3.3. ergebende Vergütung leisten. Für die Jahre, für die diese Erklärung abgegeben wird, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

Für die Zahlung dieser Vergütung gilt Punkt 4.2.

Der Bund hat für die Jahre 1994 und 1995 die Vergütung gemäß Punkt 3.1. und 3.2. bereits im vollen Umfang geleistet. Sofern ein Land eine Erklärung gemäß Absatz 1 nicht für die Jahre 1994 und 1995 abgegeben hat, so entfällt der entsprechende Betrag gemäß Punkt 3.2. für das betreffende Land. Der Bund wird dies bei der Anweisung des nächsten Teilbetrages gemäß Punkt 4.1. durch einen entsprechenden Abzug berücksichtigen.

6.3. Der Vertrag kann vom Bund, von jedem Land und von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 1998, mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Poststempels maßgeblich. Die Kündigung ist

rechtsgültig, wenn sie frühestens im Jahre 1997 fristgerecht ausgesprochen und bei folgenden Stellen eingelangt ist:

- a) Bundeskanzleramt und Verbindungsstelle der Bundesländer, wenn die Kündigung durch die Verwertungsgesellschaften erfolgt;
- b) L.V.G. und Verbindungsstelle der Bundesländer, wenn die Kündigung durch den Bund erfolgt;
- c) L.V.G., Bundeskanzleramt und Verbindungsstelle der Bundesländer, wenn die Kündigung durch ein Land erfolgt.

6.4. Im Falle einer Kündigung durch die Verwertungsgesellschaften endet der Vertrag mit Wirksamkeit für alle Vertragspartner. Im Falle einer Kündigung durch den Bund bleibt der Vertrag mit Wirksamkeit für die Länder aufrecht. Im Falle einer Kündigung durch ein Land bleibt der Vertrag mit Wirksamkeit für den Bund und die übrigen Länder aufrecht. In diesem Fall ist der Bund von der Zahlungsverpflichtung nach Punkt 3.2. für das betreffende Land befreit.

6.5. Die Vertragspartner erklären ihre Bereitschaft, im Falle einer Beendigung dieses Vertrages Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages zu führen.

7. Schlußbestimmungen

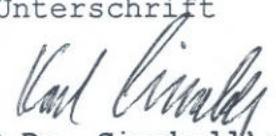
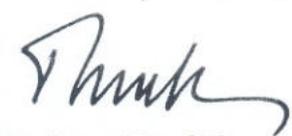
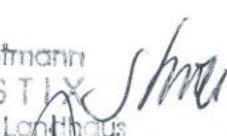
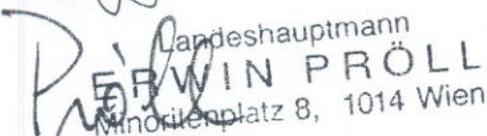
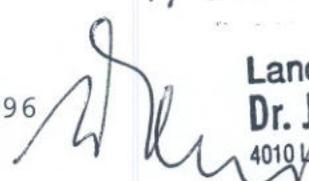
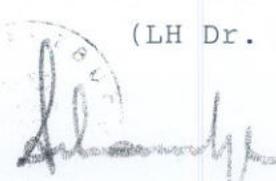
7.1. Die Vertragspartner erklären ihre Bereitschaft, allfällige Meinungsverschiedenheiten tunlichst auf gütliche Art beizulegen.

7.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Handelsgericht Wien zuständig. Wird jedoch nur ein Land alleine geklagt, ist das nach der Jurisdiktionsnorm für dieses Land örtlich zuständige Handelsgericht Gerichtsstand.

7.3. Dieser Vertrag enthält sämtliche auf den Gegenstand bezügliche Willenserklärungen der Vertragspartner. Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7.4. Dieser Vertrag wird in 24 Originalen ausgefertigt, welche bis zum 30. September 1996 im Bundeskanzleramt verwahrt werden. Sodann wird dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, der Verbindungsstelle der Bundesländer, jeder der genannten Verwertungsgesellschaften sowie jedem Land, das diesem Vertrag beigetreten ist, je ein Original übermittelt.

7.5. Allfällige, mit der Errichtung dieses Vertrages verbundene Gebühren werden von den Verwertungsgesellschaften getragen.

	Ort und Datum	Unterschrift
Für den Bundeskanzler	Wien, am 21. Mai 1996	 (MR Dr. Sinabell)
Für den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten	Wien, am 21. Mai 1996	 (MR Dr. Rosenberger)
Für den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst	Wien, am 21. Mai 1996	 (MR Dr. Kraft)
Für das Land Burgenland	EISENSTADT, AM 25. SEP. 1996	Landeshauptmann KARL STIX 7000 Eisenstadt, Landhaus 
Für das Land Kärnten	WIEN, AM 24. SEPT. 1996	DR. GERHARD BAUMANN KULTURABTEILUNG (ABT. 5) 
Für das Land Niederösterreich	Wien, am 19. Sept. 1996	Landeshauptmann ERWIN PRÖLL Minoritenplatz 8, 1014 Wien 
Für das Land Oberösterreich	Linz, am 12.8.1996	Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer 4010 Linz/Donau, Klosterstraße 7 
Für das Land Salzburg	Salzburg, am 31. Juli 1996	(LH Dr. Schausberger)  

Ort und Datum

Unterschrift

Für das Land
Steiermark

H. Krasnik

01. Okt. 1996

Für das Land
Tirol

Innsbruck, am 28. Aug. 1996

M. Unterholzner
(Dr. Klaus Unterholzner)

Für das Land
Vorarlberg

28. AUG. 1996

DER LANDESSTATTHALTER



Für das Land
Wien

Wien, am 21. August 1996

W. Lischka
(Senatsrat Dr. Lischka)
Leiter der MA 13

Für die Verwertungsgesellschaften

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-
musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH

Wien, am 21.5.1996

H. K. (STEINMETZ)

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte
Gesellschaft mbH,

Wien, am 21.5.1996

S. P. (MAG. FRANZ-LEO POPP)

Musikedition Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und
Ansprüchen aus Musikeditionen reg. Genossenschaft mbH.

Wien, am 21.5.1996

H. P. (Helmut PANY)
(Hans v. Hartleb)

Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft
(L.V.G.) reg. Genossenschaft mbH

Wien, am 21.5.1996

M. P. (PPA. MAG. F. L. POPP)

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH,

Wien, am 21.5.1996

F. F. (P. FÜRST)
(DR. T. MEDWENTSCHE)

Österreichische Interpretengesellschaft (ÖSTIG)

Wien, am

21.5.1996 *F. F. (P. FÜRST)*

V.A.M. Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien,

Wien, am 21.5.1996

J. S. (J. STÖITZNER)

Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK)

Wien, am 21.5.1996 W. Mader (Prof. Walter Strasil)

Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (VBT)

Wien, am 21.5.1996 F. Klein (Dr. F. Medwentsch)

Verwertungsgesellschaft Dachverband der Filmschaffenden (VDFS)

Wien, am 21.5.96 G. Milerz Dr. Walter Klenz

Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR),

Wien, am 21.5.96 M. M. (Dr. Barbara Franzen)

Anlage zu Pkt. 6.2. des Vertrages
über die Abgeltung von urheberrechtlichen und
leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen nach dem
Urheberrechtsgesetz:

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für das Burgenland sich
ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995
geleistet wird.

Für das Land Burgenland:

EISENSTADT, AM 25. SEP. 1996

Landeshauptmann
KARL STIX
7000 Eisenstadt, Landhaus

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Kärnten sich
ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995
geleistet wird.

Für das Land Kärnten:

WIEN, AM 24. SEPT. 1996

DR. GERHARD BAUMANN
KULTURABTEILUNG, (ABT. 5)

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Niederösterreich
sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995
geleistet wird.

Für das Land Niederösterreich:

Landeshauptmann
ERWIN PRÖLL
Minoritenplatz 8, 1014 Wien

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Oberösterreich sich
ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995
geleistet wird.

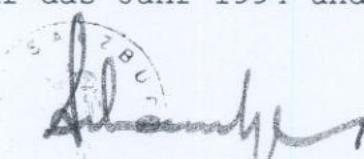
Für das Land Oberösterreich:

Linz, am 12.8.1996

Landeshauptmann
Dr. Josef Pühringer
4010 Linz/Donau, Klosterstraße 7

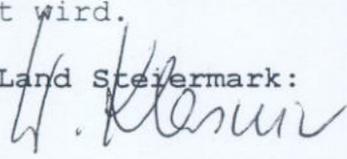
Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Salzburg sich
ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995
geleistet wird.

Für das Land Salzburg:



Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für die Steiermark sich
ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995
geleistet wird.

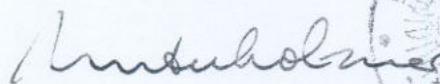
Für das Land Steiermark:



01. Okt. 1996

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Tirol sich ergebende
Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Tirol:


(Dr. Klaus Unterholzner)

 20057

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Vorarlberg sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Vorarlberg:

28. AUG. 1996

DER LANDESSTATTHALTER



Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Wien sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Wien:

Wien, am 21. August 1996

W. Lischka
(Senatsrat Dr. Lischka)

Leiter der MA 13

Auskunftspflicht nach Punkt 5. des Vertrages über die pauschale Abgeltung der Bibliothekstantieme (Stand: 10.12.1996)

Nominierungen seitens Bund/Länder
für 1997

Nominierungen seitens der Verwertungs-
gesellschaften für 1997

5.2. Wissenschaftliche und Fachbibliotheken

- a) Technische Universität Wien
- b) Hochschule für Musik und darst. Kunst in Wien
- c) Universitätsbibliothek Innsbruck, Hauptbibliothek
- d) Studienbibliothek für Lehrerbildung und Lehrerfortbildung an der Päd. Akademie und Berufspäd. Akademie des Bundes in OÖ

- a) Universität Wien, Hauptbibliothek
- b) Österreichische Nationalbibliothek, Druckschriftensammlung
- c) Universitätsbibliothek Graz, Hauptbibliothek
- d) Hochschulbibliothek der Hochschule für Musik und darst. Kunst „Mozarteum“ in Salzburg

5.3. Öffentliche Büchereien in Wien

- a) Städtische Büchereien Wien, Hauptbücherei
- b) ÖB der Pfarre Kagraner Anger, Wien
- c) zu nominieren vom BVÖ

- a) Städtische Büchereien Wien, Filiale Zirkusgasse
- b) Öffentl. Bücherei der Pf. St. Rochus, Wien
- c) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Sozialwissenschaftl. Studienbibliothek

5.4. Öffentliche Büchereien in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern

- a) Stadtbücherei Graz
- b) ÖB der Pfarre Graz-Süd
- c) zu nominieren vom BVÖ

- a) Stadtbücherei Salzburg
- b) Dombücherei im Rudigierhaus, Linz
- c) Bücherei der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Klagenfurt

5.5. Öffentliche Büchereien in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern

- a) Stadtbücherei Wiener Neustadt
- b) ÖB der Pfarre Neu-Rum
- c) zu nominieren vom BVÖ

- a) Stadtbücherei Dornbirn
- b) Öffentl. Bücherei der Pfarre St. Gallus, Bregenz
- c) Bücherei d. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Eisenstadt